

storische Details machen diese erstmalige Überblicksausgabe des „Sunday Letter“ zu einer informativen und gewinnbringenden Lektüre. Maria Sutor

Petri Cantoris Parisiensis Verbum abbreviatum. Textus prior bzw. Textus alter, cura et studio Monique BOUTRY, 2 Bde. (CC Cont. med. 196A–B) Turnhout 2012, Brepols, XLVI u. 833 S., 2 Abb. bzw. XIV u. 717 S., 1 Abb., ISBN 978-2-503-54007-8 bzw. 978-2-503-54008-5, EUR 455 (excl. VAT) bzw. EUR 380 (excl. VAT). – Die wissenschaftliche Gemeinschaft kann sich glücklich schätzen, daß B. nach ihrer Edition des Verbum abbreviatum – Textus conflatus (vgl. Peter Orth, DA 61, 273) nunmehr die beiden ausstehenden Textklassen desselben Corpus in derselben Editionsreihe ediert hat und damit dieses überlieferungsgeschichtlich komplizierte und in Fragen der Abfassungsreihenfolge umstrittene Werk vollständig vorliegt. Ausgangsbasis ist der Textus prior als kürzeste und wohl originale Version von Petrus Cantor († 1197) mit 40 Hss., von denen sieben in den Varianten mitgeteilt werden. Von dieser leitet sich der in nur zwei Manuskripten überlieferte Textus alter ab, der vielleicht noch von Petrus Cantor verfaßt oder zumindest redigiert sein könnte, da er neben Elementen des wirkmächtigsten Kurztextes auch Bemerkungen in der dritten Person im Stil von reportationes (übrigens eine Überlieferungsform weiterer Werke von Petrus Cantor) enthält. Die Edition des in vier Zeugnissen erhaltenen Textus conflatus ist nicht nur wegen ihres Vorwortes zwingend mit den beiden hier präsentierten Bänden zu benutzen. Die chronologisch verkehrte Erscheinungsfolge der Editionen erklärt sich besonders durch die Forschungen von John W. Baldwin, der von einer Reduktion des gesamten Verbum abbreviatum ausging (relativiert, aber nicht widerrufen in ders., An Edition of the Long Version of Peter the Chanter's Verbum Abbreviatum, Journal of Ecclesiastical History 57 [2006] S. 78–85). Die Anlage der beiden neuen Bände ist fast gleich, es kommt beim Textus alter am Rand die Kapiteleinteilung der beiden Referenztexte hinzu. Das gleiche, zufällig ausgewählte, Kapitel wie bei dem textus conflatus sei auch hier wieder untersucht: Im Textus prior, c. 63: *De mala societate fugienda* (S. 385–390) bzw. im Textus alter c. 55 (S. 271–274): *De societate* ist jetzt nachgewiesen bzw. berücksichtigt: Ecclus. 10,2 (Z. 31 f., fehlt Textus alter), Seneca, Epist. 116,6 (Z. 41 f., fehlt Textus alter), Gratian, Decretum C. 13, q. 1 c. 1 bzw. Petrus von Blois, Brief 87 (Z. 56 f., fehlt Textus alter); Hegesippus ist zwischen zwei übernommenen Zitaten im Textus prior zunächst ausgefallen (Z. 56) und nach unten verschoben (Z. 76 f.) und lautet im Textus alter ähnlich (Z. 64): B. nennt in beiden Neu-Editionen allerdings weiterhin als Vorlage Petrus Chrysologus oder Aelred von Rievaulx; die Paraphrase zur Skylla-Allegorese von Hildebert de Lavardin, ep. 1, 15 (im Gegensatz zum Textus conflatus im Textus prior kürzer Z. 77–83, ausführlich im Textus alter Z. 77–84) ist ebenfalls nicht erkannt. Das von Petrus Cantor dem Augustinus zugeschriebene Zitat über die Kontrolle von Bischöfen bzw. Prälaten durch die Kapläne (Textus prior Z. 23–25) bleibt im Textus prior (fehlt Textus alter) unkommentiert – im Textus conflatus mit ähnlichem Wortlaut (I, 69, S. 447 Z. 24–26) noch als *n. i.* kommentiert – geht in Ergänzung zu Peter Orth wohl auf Gratian, C. 2 q. 7 c. 58 zurück, wo Gregor (d. Gr.) als *auctoritas* genannt wird. Oder: „*Michi quidem natura est cum bonis, sed uita cum malis*“ (Textus prior Z. 29 f., fehlt Textus alter – Textus conflatus I, 69,